

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Schneider und Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/4312 –

### Geothermiekraftwerke in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4312 – vom 6. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Per Bürgerentscheid haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden Lustadt und Westheim gegen den Bau von Geothermiekraftwerken in ihren Gemeinden ausgesprochen.

Deshalb fragen wir die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zum Bau neuer Geothermiekraftwerke in Rheinland-Pfalz?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Sicherheit von Geothermiekraftwerken in Rheinland-Pfalz?
3. Werden neue Kraftwerke in naher Zukunft in Rheinland-Pfalz gebaut und wenn ja, wo?
4. Wird die Landesregierung den Bau von Geothermiekraftwerken untersagen, wenn sich Bürgerinnen und Bürger vor Ort per Bürgerentscheid gegen den Bau von Geothermiekraftwerke entschieden haben?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Marktentwicklung bei der Stromerzeugung aus Geothermie seit 2012 nach Fertigstellung zweier Anlagen bei Landau und Insheim nicht weiter vorangeschritten ist. In den drei folgenden Jahren betrug die Stromerzeugung aus diesen Anlagen jeweils zwischen 24 und 30 Mio. Kilowattstunden. Bezogen auf die insgesamt erzeugte Strommenge aus Erneuerbaren Energien bedeutet dies lediglich einen Anteil von 0,28 bis 0,44 Prozent. In den mittel- bis langfristigen Planungen der Stromversorgung des Landes Rheinland-Pfalz bietet die Tiefengeothermie keine bedeutenden zusätzlichen Potenziale.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Mediationsverfahrens „Tiefe Geothermie Vorderpfalz“ wurden im öffentlichen Raum die Fragen der Sicherheit von Anlagen der Tiefen Geothermie umfassend beleuchtet. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens sind entsprechend zusätzlich zu den sonstigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen in die Zulassung der beiden Geothermiekraftwerke in Rheinland-Pfalz eingeflossen. Insoweit sind die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anlagensicherheit gegeben.

Darüber hinaus darf der Betrieb der Kraftwerke nur entsprechend der Zulassung und den sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes ist für eine hinreichende Betriebssicherheit hinreichend Sorge getragen.

In Geothermiekraftwerken kommt für die Dampferzeugung in der Regel Isopentan in einem geschlossenen Kreisprozess zur Anwendung. Isopentan ist eine hochentzündliche Flüssigkeit, deren Dämpfe, kämen sie mit Luft in Berührung, explosionsfähige Gemische bilden können. Deshalb fallen Geothermiekraftwerke bei Überschreitung einer bestimmten Stoffmenge an Isopentan unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Betreiber solcher Anlagen sind durch die Störfallverordnung verpflichtet, umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Störfälle von vornherein zu vermeiden, auftretende Störfälle sofort zu erkennen und entsprechend zu handeln sowie deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu minimieren. Durch die Anforderungen der Störfall-Verordnung ist deshalb ein hohes Maß an Sicherheit beim Betrieb der Anlagen gewährleistet.

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen keine Genehmigungsanträge zum Bau von neuen Geothermiekraftwerken vor.

b. w.

Zu Frage 4:

Ein Bürgerentscheid, der die nach § 17 a Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) erforderliche Mehrheit erhalten hat (Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten beträgt), steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich und kann von diesem frühestens nach drei Jahren abgeändert werden (§ 17 a Abs. 8 Satz 1 und 3 GemO). Deshalb ist ein Bürgerentscheid, der diese erforderliche Mehrheit erhalten hat, in rechtlicher Hinsicht so zu behandeln wie ein inhaltsgleicher Beschluss des Gemeinderats.

Etwas anderes gilt für den unter das Bergrecht fallenden Bereich der Aufsuchung und Gewinnung, da nach UVP-Gesetz und der UVP-V Bergbau eine Bohrung der Tiefen Geothermie planfeststellungspflichtig ist. Gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 7 GemO ist ein Bürgerentscheid über Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, nicht zulässig.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin